



Gemeindeschreiberei Trub 3556 Trub	
E 20. APR. 2023	
Protokoll Nr.	Archiv Nr.

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Trub
Dorfstrasse 20
3556 Trub

G.-Nr.: 2022.DIJ.5904

19. April 2023

Trub; Revision Ortsplanung mit Richtplan Fusswegnetz, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. September 2022 ist bei uns die Ortsplanungsrevision Trub mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan, Mst. 1:2'000 vom Juli 2022
- Schutzzonenplan Nord, Mst. 1:10'000 vom Juli 2022
- Schutzzonenplan Süd, Mst. 1:10'000 vom Juli 2022
- Baureglement vom Juli 2022
- Inventarplan, Mst. 1:15'000 vom August 2022
- Richtplan Fusswegnetz, Mst. 1:50'000 vom August 2022
- Erläuterungsbericht vom August 2022
- Protokoll Mitwirkungsveranstaltung vom Juni 2022
- Bedarfsnachweis Zimmerei Hirschi AG vom Juli 2022
- Projektstudie Schreinerei Eichenberger vom Juni 2022
- Untersuchungen FFF-Qualität vom September 2022

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Mail vom 21. September 2022
- Regionalkonferenz Emmental, Stellungnahme vom 23. September 2022
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Stellungnahme vom 26. September 2022
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat, Mail vom 13. Oktober 2022
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurskreis IV (OIK IV), Fachbericht Strassenbau / Lärm vom 17. Oktober 2022
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst, Mitbericht vom 19. Oktober 2022
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Voralpen, Fachbericht vom 25. Oktober 2022
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden, Fachbericht vom 28. Oktober 2022
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurskreis IV (OIK IV), Fachbericht Wasserbau vom 8. November 2022
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht vom 7. November 2022

- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 4. Dezember 2022
- Kantonale Denkmalpflege (KDP), Fachbericht vom 14. April 2023

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Trub stammt aus dem Jahr 2004. Seitdem gab es verschiedene Teilrevisionen. Im Jahr 2020 wurde ebenfalls die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen umgesetzt.

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision sollen die Nutzungspläne der Gemeinde Trub überarbeitet und an zwischenzeitlich geänderte Verhältnisse angepasst werden. Dabei sollen der bestehende Zonenplan Dorf, Längengrund, Kröschenbrunnen, Ried, Fankhaus, der Schutzzonenplan, der Zonenplan Naturgefahren sowie das Baureglement ersetzt werden. Ebenfalls sollen zwei behördenverbindliche kommunale Richtpläne aufgehoben werden.

Die Festlegung der Gewässerräume wird in einem separaten Verfahren erarbeitet und ist nicht Teil der Ortsplanungsrevision.

Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden die bestehenden Nutzungspläne sorgfältig überarbeitet und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Änderungen und Anpassungen sind im Erläuterungsbericht nachvollziehbar dargelegt. Von Seiten der Fachstellen sind wenig Rückmeldungen zur Ortsplanungsrevision gekommen. Das Amt für öffentlichen Verkehr und das Jagdinspektorat haben per Mail mitgeteilt, dass es aus ihrer Fachsicht keine Bemerkungen gibt. Auch das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren sowie der Archäologische Dienst können der Planung zustimmen. Die Regionalkonferenz Emmental hat sich im Fachbericht ebenfalls positiv zur Ortsplanungsrevision geäußert.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Ortsplanungsrevision von Trub zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Bauzonengrösse, Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten

3.1 Wohnbaulandbedarf

Die Massnahme A_01 des kantonalen Richtplans 2030 setzt die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs und zur Zonenausscheidung fest. Sie sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen. Die Erhebung der unüberbauten Bauzonen wurde im Jahr 2021 abgeschlossen.

Nach dem Massnahmenblatt A_01 wird für die Gemeinde Trub ein theoretischer Wohnbaulandbedarf von 0.8 ha für den Raumtyp «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» (Stand 1. Januar 2022) ermittelt. Davon abzuziehen sind die bestehenden unüberbauten Bauzonen. Gemäss unserer Erhebung vom 1. Januar 2022 bestehen in der Gemeinde Trub unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) im Umfang von 1.9 ha.

Dementsprechend kann die Gemeinde keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf nachweisen. Neueinzonungen sind nur möglich mit gleichzeitig mindestens doppelter Kompensation von WMK.

Dem Erläuterungsbericht konnte keine Gegenüberstellung der Einzonungen und Auszonungen entnommen werden. Dies ist noch zu ergänzen, insb. mit Augenmerk auf die nachfolgenden Kapitel. (GV)

4. Ein- und Umzonungen

4.1 Einzonung von weitgehend überbauten Gebieten

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision soll nur ein Teil der Parzelle Nr. 448 als weitgehend überbautes Grundstück in die Bauzone eingezont werden. Auf überbauten Grundstücken können Bauten in der Regel nur zusammen mit dem kleinen bzw. einseitig mit dem grossen Grenzabstand eingezont werden (Ausnahmen z.B. für bestehende Erschliessung). Andernfalls handelt es sich um eine Einzonung, für welche die übrigen Voraussetzungen nachgewiesen werden müssen und der Wohnbaulandbedarf geltend gemacht wird.

Auf der Parzelle Nr. 448 ist die Abgrenzung des als weitgehend bebaut beurteilten Gebietes zu gross ausgefallen. Die Abgrenzung ist auf das bestehende Gebäude inkl. kleinem bzw. grossem Grenzabstand zu beschränken. Für den restlichen Teil der Einzonung ist der Wohnbaulandbedarf geltend zu machen und entsprechend zu kompensieren. (GV)

Beim restlichen Teil der geplanten Einzonung handelt es sich um eine Einzonung von Kulturland und es sind die Einzonungsvoraussetzungen für Kulturland zu erfüllen (Vgl. Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung»). (GV) vgl. dazu auch nachfolgendes Kapitel.

4.2 Einzonungen von unüberbauten Grundstücken in die Wohn-, Misch und Kernzone (WMK)

Parzelle Nr. 309: Es soll eine Fläche von ca. 500m² von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone eingezont werden. Die Einzonung dient der bestehenden Schreinerei als Erweiterung. Da es sich bei der Fläche um Kulturland handelt, sind die Einzonungsvoraussetzungen für Kulturland nachzuweisen. Es fehlen folgende Voraussetzungen:

- Umfassende Interessenabwägung und Prüfung von Alternativen (Standortnachweis) nach Art. 8a Abs. 2 Bst. a BauG und Art. 11b Abs. 3 BauV: Im Erläuterungsbericht wird zwar erwähnt, was mit der Ein-

zonung bezweckt wird, eine Interessenabwägung im engeren Sinne gibt es jedoch nicht. Das Ergebnis der Interessenabwägung ist im Erläuterungsbericht darzulegen. (GV)

- Sicherstellung der optimalen Nutzung nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b BauG: Die Gemeinde Trub gehört zu den Hügel- und Berggebieten nach dem Kantonalen Richtplan, für welche gemäss Art. 11c Abs. 1 BauV eine minimale GFZo von 0.4 festzulegen ist. Für die Parzelle Nr. 309 ist ebenfalls eine Minstdichte festzulegen. (GV)
- Rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit nach Art. 15 Abs. 4 RPG und Art. 126a ff BauG: Gemäss Seite 16 des Erläuterungsberichtes ist für die Parzelle Nr. 309 eine bedingte Einzonung vorgesehen. Die Fläche ist jedoch nicht gemäss Legendeneintrag rot schraffiert. Diese Sicherstellung der Verfügbarkeit ist nachzuweisen. (GV)

Bei der Dorfzone handelt es sich um eine Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzone, für welche der Wohnbaulandbedarf geltend gemacht werden muss. Vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichtes. (GV)

Parzelle Nr. 757: Auf der Parzelle Nr. 757 soll ein Teil der Parzelle ausgezont und ein Teil der Parzelle eingezont werden. Bei der Einzonung handelt es sich um Kulturland und es sind die Voraussetzungen zur Einzonung von Kulturland zu erfüllen:

- Standortnachweis: Es fehlt eine Interessenabwägung, wieso hier Kulturland an dieser Stelle eingezont werden soll. Dies ist im Erläuterungsbericht darzulegen. (GV)
- Rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit: Gemäss dem Erläuterungsbericht soll die Verfügbarkeit mittels vertraglicher Bauverpflichtung sichergestellt werden. Diese muss zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen. (GV)

Es handelt sich vorliegend um die Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzone, für welche der Wohnbaulandbedarf geltend gemacht werden muss. Vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichtes. (GV)

Parzelle Nr. 385: Die Einzonung ist im Erläuterungsbericht unter dem Kapitel «Einzonungen von unüberbauten Bauzonen» aufgeführt, auch wenn es gemäss dem Orthofoto bereits überbaut aussieht. Einzonungen von unüberbauten (bzw. auch nicht rechtmässig überbauten) Gebieten in die WMK müssen dem Wohnbaulandbedarf angerechnet werden. Vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichtes. (GV)

Sofern nachgewiesen werden kann, dass die Fläche rechtmässig überbaut wurde, kann die Fläche im Sinne von «weitgehend überbaut» ohne Kompensation von WMK eingezont werden. (H)

Parzelle Nr. 264: Es ist unklar, was hier genau eingezont werden soll. Es ist darzustellen, welche Fläche eingezont werden soll in die WMK. Es werden zudem augenscheinlich mehr als 78m² eingezont. Handelt es sich dabei um die Darstellung der angrenzenden Bauzone auf Strassenparzellen? Dies wäre nur dann korrekt, wenn es die Strasse auch effektiv gibt. Dies ist genauer darzulegen. (GV)

Vorliegend soll Kulturland eingezont werden, da es sich dabei um eine geringe Beanspruchung handelt, ist einzig eine umfassende Interessenabwägung notwendig (vgl. Art. 11b Abs. 2 und 3 BauV). Die Interessenabwägung ist vorliegend noch unvollständig und zu ergänzen. (GV)

Es handelt sich vorliegend um die Einzonung von Wohn-, Misch- und Kernzone, für welche der Wohnbaulandbedarf geltend gemacht werden muss. Vgl. Kapitel 3.1 dieses Berichtes. (GV) Andernfalls ist darzulegen, dass die (wahrscheinlich gemeinte) Fläche nördlich des Gebäudes Nr. 107 rechtmässig überbaut ist. (H)

4.3 Einzonung von Gewerbezone

Die Firma TruberHolz AG hat auf dem bestehenden Betriebsareal im Längengrund zu wenig Kapazitäten, weshalb die bestehende Arbeitszone erweitert werden soll. Dem Erläuterungsbericht wurde das Dokument «Bedarfsnachweis» der Firma beigelegt.

Die Einzonung von Arbeitszonen richtet sich nach dem Massnahmenblatt A_05 des kantonalen Richtplans. Gemäss diesem erfolgt die Neueinzonung von Arbeitszonen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung. Es ist im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV darzulegen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und der Bedarf nachgewiesen ist. Vgl. dazu auch das Merkblatt «Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Bern». Vorliegend handelt es sich um eine Einzonung von lokaler Bedeutung. Gemäss dem Merkblatt: *«Als Arbeitszonen von rein lokaler Bedeutung gelten Betriebserweiterungen von untergeordneter Bedeutung. Sie sollen dazu dienen, bestehenden Betrieben eine massvolle Erweiterung zu ermöglichen. Die untergeordnete Bedeutung ist zu beurteilen aufgrund von Verhältnismässigkeitsüberlegungen (Verhältnis Grösse Neueinzonung zu Grösse bestehende Zone, Neuinvestition im Verhältnis zu bisheriger Investition, Verhältnis zwischen bestehenden und neu zu schaffenden Arbeitsplätzen, Arbeitsplatzdichte etc.).»*

Im Dokument «Bedarfsnachweis» wird die betriebliche Entwicklung dargelegt und daraus der Bedarf für die Erweiterung abgeleitet. Wir können dem Bedarf grundsätzlich zustimmen und sehen eine Einzonung als möglich an. Die geplante Einzonungsfläche von 4'700m² ist momentan jedoch zu gross ausgefallen. So wird im Bericht die Fläche der Firma sowohl über den Standort im Längengrund (ca. 10'000m²) sowie die Betriebsfläche an der Sägegasse (ca. 2'000m²) berechnet. Die geplante Einzonung bezieht sich auf das bestehende Firmengelände im Längengrund und die Beurteilung der «untergeordneten Bedeutung» hat sich auf diesen Standort zu beschränken. Weiter ist die haushälterische Bodennutzung vorliegend nicht genügend dargelegt. So ist zum einen unklar, wie die neue Einzonung genutzt werden soll, abgesehen von der Lagerhalle. Einzonungen auf Vorrat sind nicht möglich. Zum andern ist nicht klar, wie die Kiesfläche (Gemäss Skizze Betrieb auf Seite 10 des Bedarfsnachweises als Parkier- und Lagerfläche genutzt) zukünftig genutzt werden soll. Gerade die Fläche welche heute als Lager Fertigbauteile genutzt wird, wird ja durch die neue Lagerhalle frei. Bevor Erweiterungen geplant sind ist immer zuerst nachzuweisen, dass dies nicht auch auf dem bestehenden Gelände möglich ist. Es ist eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte sicherzustellen und nachzuweisen und die geplante Arbeitszonenerweiterung entsprechend zu dimensionieren. (GV)

Es ist zudem gemäss dem Bericht von einer neuen Lagerhalle von ca. 2'200 m² die Rede. Dies entspricht flächenmässig in etwa der heutigen Truberholzhalle, wohingegen der Neubau auf der Seite 17 des Berichtes deutlich kleiner wirkt im Vergleich. Ebenfalls ist auf Seite 16 eine Fläche von 4000m² als Einzonung ausgemessen, im Bericht steht aber 4'700 m². (H)

Die Erweiterung kommt gemäss der Hinweiskarte Kulturland auf Fruchtfolgefläche (FFF) zu liegen. Gemäss dem Gutachten «Untersuchung FFF-Qualität PN 1085/29» weist die betroffene Fläche jedoch keine FFF-Qualität mehr auf. Das LANAT, Fachstelle Boden hat im Fachbericht vom 28. Oktober 2022 bestätigt, dass die betroffene Fläche die erforderliche FFF-Qualität nicht erreicht, weshalb keine Kompensation der FFF notwendig ist.

Die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit muss zum Zeitpunkt der Genehmigung vorliegen. (GV)

4.4 Auszonungen

Auf der Parzelle Nr. 757 soll ein Teil ausgezont werden, der hier nicht erfasst ist. Bitte noch ergänzen. (H)

Auszonung ZöN: Gegen die Auszonung der ZöN ist grundsätzlich nichts einzuwenden, es ist jedoch darzulegen, dass die Gemeinde in den nächsten Jahren keinen Bedarf mehr hat. (GV)

Die Auszonung der Grünzone sowie der ZöN können nicht als Kompensationsfläche für den Wohnbaulandbedarf verwendet werden. (H)

4.5 Umzonungen

Umzonung Pfarrhaus: Gegen die Umzonung von der ZöN in die Dorfzone ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Der nördliche Teil der Dorfzone ist jedoch noch unüberbaut, weshalb die Umzonungsvoraussetzungen gemäss dem KRP 2030 Massnahmenblatt A_01 zu erfüllen sind. Das heisst **(GV)**:

- Für die unüberbaute Fläche ist Wohnbaulandbedarf geltend zu machen und eine Kompensation ist notwendig.
- Eine ortsbildverträgliche Mindestdichte ist festzulegen.

Im Erläuterungsbericht wird auf eine Voranfrage von 2014 verwiesen. In dieser wurde mitgeteilt, dass eine Umzonung in die Dorfzone trotz dem damaligen Einzonungsmoratorium möglich sei, da keine neue «Wohnbauzone» geschaffen werde. Diese Beurteilung beruhte mutmasslich auf dem Umstand, dass in der bisherigen Dorfzone von Trub keine Neubauten erlaubt sind und somit auch bei einer Umzonung in die Dorfzone kein neues Wohnbauland geschaffen worden wäre. Vorliegend sind jedoch neu gemäss Art. 4 Abs. 2 GBR grössere Volumenerweiterungen und Neubauten in der Dorfzone zulässig. Die Ausgangslage hat sich also massgeblich verändert und es kann nicht mehr auf die damalige Rückmeldung des AGR verwiesen werden. **(H)**

5. Zonenplan

5.1 Wald

Das AWN verlangt im Fachbericht, dass an mehreren Orten eine neue verbindliche Waldgrenze festgelegt wird. Es handelt sich dabei aber um ein plantechisches Missverständnis, weil Strassenparzellen im Zonenplan gemäss der angrenzenden Bauzone eingefärbt werden müssen, jedoch keine eigentliche Bauzone darstellen. Der Vorbehalt des AWN diesbezüglich wird deshalb nicht weitergegeben.

Gemäss dem AWN besteht bei der ZöN 6 «Fankhaus» eine Bestockung entlang des Gewässers und die ZöN überschneidet sich an dieser Stelle mit dem Waldareal. Das AWN verlangt deshalb, dass die ZöN an dieser Stelle zurückgezont wird und eine neue verbindliche Waldgrenze eingezeichnet wird. **(GV)**

Im Zonenplan sind momentan nur die bereits bestehenden verfügbaren verbindlichen Waldgrenzen aufgenommen. Gemäss obiger Ausführung kommt eine neue verbindliche Waldgrenze hinzu. Das AWN empfiehlt dies klar zu unterscheiden und in der Legende mit separaten Signaturen aufzuführen. Dies wie folgt **(GV)**:

- Neue, noch nicht verfügbare verbindliche Waldgrenze: Aufzuführen unter dem verbindlichen Legendenteil mit der vollständigen Bezeichnung «*neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG*».
- Bereits bestehende, verfügbare verbindliche Waldgrenzen: Aufzuführen unter Hinweise mit der Bezeichnung «*bestehende, verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG*».

5.2 Ortsbildschutzperimeter

Die Baugruppen des Bauinventars bilden die Grundlage für die Ausscheidung der Ortsbildschutzperimeter. Die Ortsbildschutzperimeter sind im Zonenplan grundeigentümerverbindlich auszuscheiden, auch in der Landwirtschaftszone. Vorliegend fehlt gemäss dem Fachbericht der KDP für die Baugruppe B (Hohstulle) ein Ortsbildschutzperimeter, welcher ebenfalls im Zonenplan grundeigentümerverbindlich darzustellen ist. **(GV)**

5.3 Darstellung

Überall wo die Zonengrenze nicht der Parzellengrenze folgt, bzw. auch kein offizieller Vermessungspunkt liegt, ist diese zu vermessen. **(GV)**

6. Inventarplan

Die Abteilung Naturförderung weist im Fachbericht vom 4. Dezember 2022 darauf hin, dass in der Legende korrekterweise zwischen Hecken und Feldgehölzen gegenüber Ufervegetation unterschieden werden sollte, da der jeweilige Schutz dieser auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beruht. (H)

Da auch krautige Ufervegetation unter bundesrechtlichem Schutz steht, ist die Bezeichnung «Ufergehölz» insofern unvollständig. (H)

Die «TWW national» gehören zur Grundlage Bund. (H)

Die «Feuchtgebiete» müssen als «Feuchtgebiete regional» bezeichnet werden, «regionale Flachmoore» entsprechen dem «Umsetzungspereimeter Flachmoore regional». Die ANF weist zudem drauf hin, dass dieser Perimeter vorliegend genügen würde, da dieser das Objekt selbst und dazu die Pufferzone umfasst. (H)

Die ANF weist weiter drauf hin, dass potentielle Biotope normalerweise nach «feucht» und «trocken» unterschieden werden und vorliegend die Schraffur auf dem Plan nicht einheitlich sei. (H)

7. Schutzzonenpläne

7.1 Landschaftsplanung

Die regionalen Landschaftsschutzgebiete sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen. Vorliegend werden die, gemäss dem regionalen Landschaftsrichtplan als Massnahme M7c «Regionale Landschaftsschutzgebiete» bezeichneten Gebiete, auch als Landschaftsschutzgebiete eingezeichnet. Die Bestimmung im Baureglement dazu orientiert sich hingegen an einem Landschaftsschongebiet gemäss Musterbaureglement. Gemäss dem regionalen Richtplan Landschaft sind die Regionalen Landschaftsschutzgebiete als genügend grosse Landschaftsschutzgebiete gemäss Musterbaureglement Art. 531 auszuscheiden. Der Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete können wir zustimmen, jedoch sind die Landschaftsschutzgebiete auch analog dem Musterbaureglement Art. 531 als Landschaftsschutzgebiet zu regeln und schützen. (GV)

Gemäss dem AWN überschneidet sich auf den Schutzzonenplänen teilweise das Waldareal mit der Signatur Hecken-, Feld- und Ufergehölz. Dies ist wohl ein Massstabsproblem und sollte nochmals überprüft werden. (H)

Die ANF weist darauf hin, dass nicht alle Objekte aus dem Inventarplan in den Schutzzonenplan übernommen wurden. Dies ist grundsätzlich zulässig, in diesem Fall sollte aber auf dem Schutzzonenplan ein Hinweis enthalten sein, dass weitere Grundlagen dem Inventarplan zu entnehmen sind. Damit kann frühzeitig auf mögliche Konflikte aufmerksam gemacht werden. (E)

7.2 Naturgefahren

Die Naturgefahren werden gemäss den heutigen Plänen übernommen und korrekt dargestellt. Es gibt einige unüberbaute Bauzonen im gelben Gefahrengebiet, bei diesen ist grundsätzlich eine Zurückhaltung bei sensiblen Nutzungen angebracht. Es gibt auch unüberbaute Bauzonen im blauen Gefahrengebiet. Grundsätzlich darf eine nicht überbaute Bauzone im blauen Gefahrengebiet nur ausnahmsweise in der Bauzone belassen werden (AHOP Naturgefahren).

Vorliegend fehlt im Erläuterungsbericht eine Auseinandersetzung mit diesem Umstand. Die Bauzonen sind dahingehend zu überprüfen (bspw. Parzellen 368, 620, 55, 897, 899, 277) und im Sinne einer Interessenabwägung zu beurteilen. (GV)

8. Baureglement

8.1 Planbeständigkeit

Die letzte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Trub liegt genug lang zurück, dass die Planbeständigkeit grundsätzlich kein Problem mehr ist. Es gab zwischenzeitlich einige geringfügige Änderungen sowie die Teilrevision «Aufhebung ZPP und Überbauungsordnung Mühlekehr» und Teilrevision «Baureglement Umsetzung BMBV».

Es stellen sich vorliegend einige Probleme mit der Planbeständigkeit aufgrund von materiellen Änderungen im Rahmen der Umsetzung der BMBV. Die Umsetzung der BMBV hat grundsätzlich keine neue Planbeständigkeit ausgelöst, solange sich die Änderungen am Baureglement auf technische bedingte Anpassungen aufgrund der neuen Messweisen beschränkt haben. Wie dem Erläuterungsbericht der Teilrevision zur Umsetzung der BMBV zu entnehmen ist, gab es jedoch auch einige materielle Änderungen am Baureglement (vgl. Kapitel 4.3 des Erläuterungsberichtes). Wie korrekt festgehalten wurde, können diese Artikel nur bei Darlegung von wesentlich geänderten Verhältnissen erneut angepasst werden. Auf die einzelnen Artikel wird nachfolgend eingegangen.

8.2 Baureglement

Die blau dargestellten Änderungen wurden bereits rechtskräftig geändert. Nun sollen nur noch die rot dargestellten Änderungen genehmigt werden. Die Formulierung auf der Titelseite erklärt diesen Umstand aus unserer Sicht nicht klar genug und sollte präzisiert werden. Die blauen Teile können auch schwarz dargestellt werden. (E)

Die Darstellung der Änderungen ist nicht immer richtig. Da im EB steht, dass der Gegenstand des Beschlusses das gesamte BauR ist, gehen wir davon aus, dass dies für die Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Mitwirkung/ Vorprüfung (evtl. auch öffentliche Auflage) gedacht ist, zur Genehmigung aber ein BauR ohne dargestellte Änderungen genehmigt werden soll. Es wäre dann sicher auch ein BauR in «schwarz» öffentlich aufzulegen. (H)

Sollen die Änderungen beibehalten werden, gibt es noch folgende Probleme: Z.B. in Art. 2 BauR gibt gemäss geltender Version einen Abs. 1 und Abs. 2. Nun soll ein neuer Abs. 2 eingefügt werden und der heutige Abs. 2 wird zum Abs. 3. Diese Änderung ist darzustellen. Dies gilt z.B. auch für den neu eingefügten Art. 12 (bisher Art. 11a), womit sich auch der bisherige Art. 12 und 13 verschieben. Auch gibt es z.B. keine Art. 28 im vorliegenden BauR. Dies ist einheitlich und korrekt darzustellen. (GV)

Gegenüber der Landwirtschaftszone ist ein Abstand festzulegen. (GV)

Art. 2 Abs. 2	Der Art. 2 wurde im Rahmen der Teilrevision BMBV neu eingefügt und kann ohne Darlegung von erheblich geänderten Verhältnissen nicht schon wieder geändert werden. (GV)
Art. 4 Abs. 1	Der kA und der gA der Gewerbezone Längengrund (beide bisher 5.0m) wurden beide mit der Teilrevision BMBV geändert. Es sind erheblich geänderte Verhältnisse darzustellen. (GV) Für den grossen Grenzabstand besteht mit Art. 7 Abs. 3 BauR eine Regelung betreffend den Strassenabstand. Nicht so für den kleinen Grenzabstand, der vorliegend auf 3m reduziert werden soll. Es ist davon auszugehen, dass damit nicht der Strassenabstand

	<p>nach Art. 80 SG herabgesetzt werden soll. Dieser ist nach wie vor einzuhalten. Wenn dies doch beabsichtigt ist, müsste dies klar geregelt sein und auch bezüglich Verkehrssicherheit verträglich sein. (H)</p> <p>Technisch bedingte Dachaufbauten wie z.B. Kamine werden nicht geregelt, was zu Problem führen kann. Es wird dringend empfohlen zu regeln um wieviel die technisch bedingten Dachaufbauten den höchstens Punkt der Dachkonstruktion überragen dürfen. (E)</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>Die Bestimmung wurde mit der Teilrevision BMBV gerade materiell angepasst und kann nun ohne Darlegung von erheblich geänderten Verhältnissen nicht schon wieder geändert werden. (GV)</p>
Art. 9 Abs. 2	<p>Der Artikel wurde mit der Teilrevision BMBV neu eingefügt und kann nun ohne Darlegung von erheblich geänderten Verhältnissen nicht schon wieder geändert werden. (GV)</p> <p>Das «reduzieren» am Schluss des Satz sollte bleiben. (GV)</p>
Art. 9 Abs. 3	<p>Es besteht ein Widerspruch zu Abs. 2 wonach der Gebäudeabstand auf minimal 8m reduziert werden kann. Die Regelung macht dann Sinn, wenn sie nur für den kleinen Grenzabstand gilt. Der Widerspruch ist zu bereinigen. (GV)</p>
Art. 12	<p>Der Artikel wurde mit der Teilrevision Aufhebung ZPP und UeO «Mühlekehr» eingefügt, allerdings als neuer Art. 11a BauR. Die Änderung von Art. 11a zu Art. 12 ist entsprechend darzustellen. (GV)</p>
Art. 16 und Art. 17	<p>Die beiden Artikel wurden mit der Teilrevision Aufhebung ZPP und UeO «Mühlekehr» bereits gestrichen. Diese sind damit nicht mehr Teil der vorliegenden Änderung und deshalb blau darzustellen. Es handelt sich zudem um die Art. 15 und 16 gemäss heutigem Baureglement. (GV)</p>
Art 21 Abs. 3	<p>Es sollte der «entsprechende Fassadenabschnitt des obersten Vollgeschosses» heissen und nicht Bezug nehmen auf die «Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses». (GV)</p>
Art. 22	<p>Es ist zu definieren, was mit unabhängiger Fachperson gemeint ist (z.B. Berner Heimatschutz). (E)</p>
Art. 25 Abs. 1	<p>Die archäologischen Schutzgebiete sind nur als Hinweis in den Schutzzonenplänen enthalten. Soll eine Regelung dazu erlassen werden, sind diese grundeigentümergebunden festzulegen. (GV)</p>
Art. 27	<p>Der Artikel ist blau eingefärbt, als ob er bereits genehmigt wäre. Die Gewässerraumplanung der Gemeinde Trub ist aber noch nicht genehmigt. Der Artikel ist aus der vorliegenden Planung auszunehmen (es sei denn die Gewässerraumplanung könne zwischenzeitlich abgeschlossen werden). (GV) Es kann weiterhin die Darstellung der letzten BauR-Revision verwendet werden.</p> <p>Dasselbe gilt für die «Skizze Gewässerraum offene Gewässer» und die «Skizze Gewässerraum eingedolte Gewässer» im Anhang. (GV)</p>
Art. 29	<p>Der bisherige Artikel zu den historischen Verkehrswegen bestand nur aus einem Absatz und war anderes. Die bisherige Formulierung, die nun aufgehoben werden soll, ist durchgestrichen darzustellen. (GV)</p> <p>Die Fussnoten sind ebenfalls rot einzufärben, da sie geändert werden. (GV)</p>
Art. 30	<p>Es gab bisher bereits einen Art. 30 zu Landschaftsschutzgebieten. Dieser bestand allerdings nur aus einem Absatz und war anders. Die bisherige Formulierung, die nun ja aufgehoben werden soll, ist durchgestrichen darzustellen. (GV)</p> <p>Vgl. auch Kapitel 7.1 «Schutzzonenplan».</p>

Art. 36	Der bisherige Art. 36 Abs. 2 wurde erst gerade mit der Teilrevision Aufhebung ZPP und UeO «Mühlekehr» neu eingefügt und muss bestehen bleiben. Der vorliegende Abs. 2 kann als Abs. 3 eingefügt werden. (GV)
Art. 37	Es genügt nicht, einfach diverse Planungen in Art. 37 aufzulisten, um diese aufzuheben. Für die Aufhebung ist grundsätzlich das gleiche Verfahren zu durchlaufen wie für den Erlass. Dies betrifft die Aufhebung der Richtpläne (vorliegend Dorf-Längengrund Zonen-Richtplan und Kröschenbrunnen-Fankhaus-Ried Zonen-Richtplan). Gegen diese kann allerdings keine Einsprache erhoben werden, weshalb die öffentliche Auflage entfällt. Gemäss Art. 58 Abs. 2 BauR ist für die Aufhebung von Richtplänen ebenfalls die Mitwirkung zu gewähren. Dies ist dementsprechend nachzuholen. Auch hier hat der Beschluss der Aufhebung der Richtpläne explizit resp. separat zu erfolgen. Dieser wird jedoch durch den Gemeinderat gefällt. (GV)

9. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlaments
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe www.geo.apps.be.ch - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Max Bühler
Raumplaner

Fachberichte

- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, Mail vom 21. September 2022
- Regionalkonferenz Emmental, Stellungnahme vom 23. September 2022
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Stellungnahme vom 26. September 2022
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat, Mail vom 13. Oktober 2022
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurskreis IV (OIK IV), Fachbericht Strassenbau / Lärm vom 17. Oktober 2022
- Amt für Kultur, Archäologischer Dienst, Mitbericht vom 19. Oktober 2022
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Voralpen, Fachbericht vom 25. Oktober 2022
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden, Fachbericht vom 28. Oktober 2022
- Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurskreis IV (OIK IV), Fachbericht Wasserbau vom 8. November 2022
- Amt für Wasser und Abfall, Fachbericht vom 7. November 2022
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 4. Dezember 2022
- Kantonale Denkmalpflege (KDP), Fachbericht vom 14. April 2023

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Georegio AG

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- AWA
- AöV
- AWN, Abteilung Naturgefahren
- LANAT, ANF / JI / FI
- AWN, Waldabteilung Voralpen
- Archäologischer Dienst
- OIK IV
- KDP
- LANAT, Fachstelle Boden
- Regionalkonferenz Emmental

Bühler Max, DIJ-AGR-OR

Von: Reusser Laurent, BVD-AOEV-AI
Gesendet: Mittwoch, 21. September 2022 15:52
An: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern
Betreff: AW: Einladung zum Mitbericht Trub 2022.DIJ.5904

Guten Tag

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zur Ortsplanungsrevision Trub haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Laurent Reusser

Laurent Reusser, Angebotsplaner
Telefon 031 636 53 12 (direkt), laurent.reusser@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
Reiterstrasse 11, 3013 Bern, Telefon 031 633 37 11, www.be.ch/aoev

Der Newsletter **AÖV News** informiert regelmässig über Themen, Zahlen und Fakten des AÖV.
Anmeldung unter [Newsletter «AÖV News» \(be.ch\)](#)

Von: Info AÖV, BVD-AOEV-SEK <info.aoev@be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2022 11:57
An: Reusser Laurent, BVD-AOEV-AI <laurent.reusser@be.ch>
Betreff: WG: Einladung zum Mitbericht Trub 2022.DIJ.5904

Zur Bearbeitung

Von: O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <OundR.AGR@be.ch>
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2022 11:35
An: Info ANF, WEU-LANAT-ANF <info.anf@be.ch>; Info JI, WEU-LANAT-JI <info.ji@be.ch>; Waldabteilung Voralpen, WEU-AWN-WAV <wald.voralpen@be.ch>; Bodenschutz, WEU-LANAT <bodenschutz@be.ch>; Naturgefahren, WEU-AWN-NGAbt <naturgefahren@be.ch>; Kant. Denkmalpflege, BKD-KDP <denkmalpflege@be.ch>; Archäologischer Dienst, BKD-AK <adb.sab@be.ch>; Info AÖV, BVD-AOEV-SEK <info.aoev@be.ch>; Info TBAOIK4, BVD-TBA-Kreis IV, Burgdorf: Emmental/Oberaargau, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <info.tbaoik4@be.ch>; Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>; Regionalkonferenz Emmental <info@region-emmental.ch>
Cc: Ringgenberg Barbara, DIJ-AGR-KPL <barbara.ringgenberg@be.ch>; Berger Samuel, DIJ-AGR-KPL <samuel.berger@be.ch>; Odiet Luder Muriel, DIJ-AGR-KPL <muriel.odiet@be.ch>
Betreff: Einladung zum Mitbericht Trub 2022.DIJ.5904

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie die Einladung zum Mitbericht zur Gemeinde Trub 2022.DIJ.5904. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am **21. Oktober 2022** bei der verfahrensleitenden Person (physisch per Post als auch in elektronischer Form als Word und PDF) einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben.

Alle Amts- und Fachstellen, welche auf dem oben angehängten Mitberichtsformular mit einem D markiert sind, erhalten die Einladung zum Mitbericht sowie die Unterlagen zum Geschäft nur noch

digital. Die mit einem X gekennzeichneten erhalten die Unterlagen physisch auf dem Postweg und vorab per Mail elektronisch.

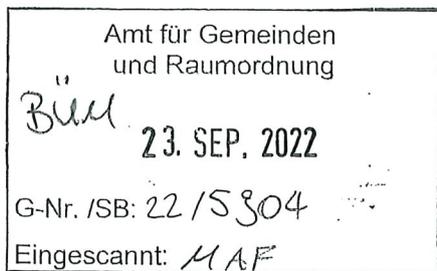
Nextcloud-Link (gültig bis 28.02.2023): <https://data.be.ch/s/dJFoCp2DiFzG4q>

Passwort: 2022.DiJ.5904 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Fabio Macaluso, Sekretär
+41 31 636 14 57 (direkt), fabio.macaluso@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
+ 41 31 633 73 20, www.be.ch/agr



Amt für Gemeinden und Raumordnung
Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Burgdorf, 22. September 2022

Kontakt: Carmen Metzler

Trub, Revision Ortsplanung mit Richtplan Fusswegnetz, Mitbericht der Regionalkonferenz Emmental, RKE

Sehr geehrter Herr Bühler

Besten Dank für die Unterlagen und die Einladung, uns im Rahmen eines fachlichen Mitberichts zur Revision Ortsplanung (OPR) mit Richtplan Fusswegnetz in der Gemeinde Trub zu äussern.

Die Vorgaben gemäss regionalem Teilrichtplan Landschaft werden von der Gemeinde umgesetzt. Der Verzicht auf die Unterteilung in Landschaftsschutz- und -schongebiete ist nachvollziehbar. Die Schreinerei Eichenberger befindet sich im Ortsbildschutzperimeter und hat dazu passende Varianten abgeklärt. Wir haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

Die OPR hat keinen Einfluss auf den Teilrichtplan ADT mit den Abbaustellen Schwarzentrub und Schnidershus.

Von Seiten Regionalkonferenz Emmental tangiert die Ortsplanungsrevision in Trub keine Massnahme des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK). Gerne nehmen wir mit dem Argumentarium des RGSKs in einzelnen Punkten Stellung:

Die Zimmerei Hirschi AG in Trub kommt mit ihren bestehenden räumlichen Kapazitäten an ihre Grenzen und soll ausgebaut werden. Die vorgesehenen baulichen Entwicklungen gehen über die Möglichkeiten zur Realisierung in der Landwirtschaftszone hinaus. Demnach wird eine planungsrechtliche Lösung über eine Einzonung in die Gewerbezone angestrebt. Der Ausbau wird aufgrund einer lokalen Betriebserweiterung begrüsst.

Die Einzonung der Parzelle 209 für die Schreinerei Eichenberger wird von der RKE gutgeheissen. Da es sich um eine lokale Betriebserweiterung handelt, ist eine Aufnahme im RGSK keine zwingende Voraussetzung.

Im RGSK der Region Emmental ist festgeschrieben, dass bei einer anhaltenden erfreulichen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung gezielte Einzonungen neuer Gebiete erforderlich wird. Da die Gemeinde Trub zu den Gemeinden mit Abnahme des Vollzeitäquivalent gehört, ist es für die Region Emmental willkommen, dass die Zimmerei Hirschi AG und die Schreinerei Eichenberger eine Vergrösserung anstreben. Es kann sichergestellt werden, dass bei einem weiteren Bevölkerungswachstum in der Region genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Die Einzonungen von bereits überbauten Gebieten, die Zonenbereinigungen und die Auszonungen werden zu Kenntnis genommen. Sämtliche Einzonungen und weitere Änderungen an der baurechtlichen Grundordnung umfassen somit keine Widersprüche zu bestehenden regionalen Planungen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Fussverkehr hauptsächlich innerhalb der Gemeinde befindet und als Zubringer zu den öffentlichen Verkehrsmitteln dient, erachten wir den festgesetzten Richtplan Fusswegnetz als sinnvoll. Die Bestrebungen der Gemeinde gemäss Kapitel 6 die drei Netzlücken im Richtplan Fusswegnetz zu schliessen, heissen wir gut.

Die OPR umfasst somit keine Widersprüche zu bestehenden regionalen Planungen und wir befürworten die Revision Ortsplanung mit Richtplan Fusswegnetz in Trub vollumfänglich.

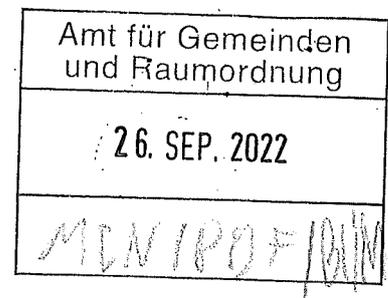
Wir hoffen, mit diesen Hinweisen einen Beitrag zur Vorprüfung der OPR Trub geleistet zu haben.

Freundliche Grüsse
Regionalkonferenz Emmental


Carmen Metzler



Kanton Bern
Canton de Berne



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Thomas Ninck
+41 31 633 62 20
thomas.ninck@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.5904

Stellungnahme Naturgefahren

Gemeinde: Trub

Vorhaben: Revision der Ortsplanung Trub, Vorprüfung

Beurteilung des Vorhabens

Die Umsetzung der Gefahrenkarte in die Grundordnung wurde durch die Abteilung Naturgefahren hinsichtlich der Übernahme des Naturgefahrenartikels ins Baureglement sowie der korrekten Übertragung und Darstellung der Gefahrengebiete Rutsch- und Sturzprozesse in den Zonenplan geprüft und für gut befunden. Bestehende, unüberbaute Bauzonen oder Neueinzonungen weisen keinen Konflikt mit Rutsch- oder Sturzgefahren auf.

Freundliche Grüsse
Abteilung Naturgefahren

Thomas Ninck
Geologe

Bühler Max, DIJ-AGR-OR

Von: Schindler Jürg, WEU-LANAT-JI
Gesendet: Donnerstag, 13. Oktober 2022 12:43
An: Bühler Max, DIJ-AGR-OR
Betreff: 2022_DIJ_5904_VP_Revision_OP_Trub

Sehr geehrter Herr Bühler

Besten Dank für die Unterlagen. Wir haben sie geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir keine Einwände gegen die Genehmigung der Vorprüfung haben.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Schindler, Dr. rer. nat., Fachbereichsleiter Lebensräume und Arten
Telefon +41 (0)31 636 14 35 (direkt), juerg.schindler@be.ch

Volkswirtschaftsdirektion / Amt für Landwirtschaft und Natur / Jagdinspektorat
Schwand 17, 3110 Münsingen
Telefon +41 (0)31 636 14 30, www.be.ch/jagd



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis IV

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Barbara Lustenberger
barbara.lustenberger@be.ch

Tiefbauamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

17. Oktober 2022

Vorprüfung von Ortsplanungen: Kantonsstrasse, Fusswege, Wanderwege, Historische Verkehrswege und Velorouten

Fusswege

Keine Bemerkungen

Wanderwege

Keine Bemerkungen

Historische Verkehrswege

Keine Bemerkungen

Velorouten

Die Velorouten gemäss kantonalem Sachplan sind auf dem Plan Richtplan Fusswegnetz nicht korrekt aufgeführt: Zwischen Trub und Längengrund verläuft eine Velo-Alltagsroute. Im Plan eingezeichnet ist eine Velo-Freizeitroute.

Es fehlt ein kommunales Veloroutennetz.

Hinweis:

Die vorliegende Planung bearbeitet die Velonetzplanung nicht resp. unzureichend. Die Gemeinden planen die kommunalen Velorouten, vgl. Artikel 47 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11). Basis bilden die Veloalltags- und -freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion gemäss Sachplan Veloverkehr sowie ggf. das regionale Veloroutennetz. Die Gemeinden ergänzen und verdichten das übergeordnete Netz mit kommunalen Veloalltagsrouten, welche auch die Schulwege umfassen. Das gesamte Veloroutennetz ist zumindest als Hinweis, besser aber als behördenverbindliche Festlegung in ein kommunales Planungsinstrument (Zonenplan, Schutzzonenplan, Hinweisplan, Inventarplan) aufzunehmen. Soweit einzelne Velowege nicht bereits dem Gemeindegebrauch gewidmet sind (Art. 13 SG), wird die rechtliche Sicherung durch eine grundeigentümergebundene Festsetzung empfohlen.

Kantonsstrasse

Bemerkungen:

- Damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist, müssen die erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden. Die entsprechenden Bedingungen und Masse sind in der VSS-Norm **SN 40 273a** (Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene) geregelt.
- Im Bauverbotsstreifen von 5 m parallel zum Fahrbahnrand der Kantonsstrasse dürfen keine die Sicht behindernden Fahrzeuge, Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen stehen.
Der Bereich des Bauverbotsstreifens von 5 m parallel zum Fahrbahnrand der Kantonsstrasse darf nicht verändert werden (Zufahrten, Parkplätze, Vorplatzgestaltung). Art. 80 Strassengesetz (SG)
- Für allfällige Bauten im Strassenabstand sind Ausnahmegesuche nach Art. 81 Strassengesetz (SG) erforderlich

Freundliche Grüsse
Oberingenieurkreis IV



Barbara Lustenberger

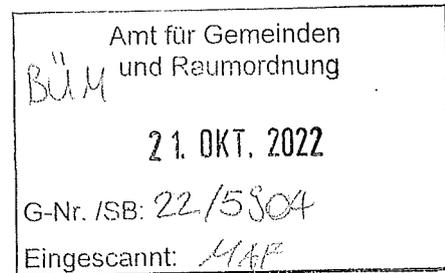


Kanton Bern
Canton de Berne

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Michel Franz
+41 31 633 98 98
adb.bauen@be.ch



Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Unsere Referenz: 2022.BKD.208 / 1163912
Ihre Referenz: 2022.DIJ.5904

19. Oktober 2022

Trub; Revision Ortsplanung mit Richtplan Fusswegnetz

Sachverhalt/Antrag

Sehr geehrter Herr Bühler

Besten Dank für die Unterlagen zur Ortsplanung Trub.

Das Schutzgebiet ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Der «Archäologie-Artikel» ist im Baureglement enthalten.

Zusätzlich sind die archäologischen Fundstellen als Hinweise in den Plänen aufzuführen.

Aus unserer Sicht gibt es keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Archäologischer Dienst

Michel Franz

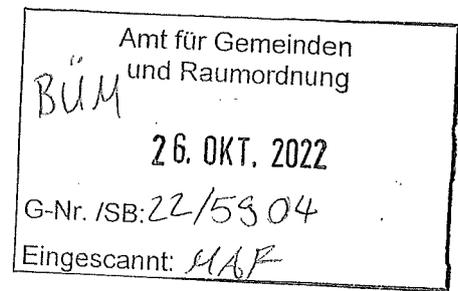


Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Region Voralpen

Schwand 2
3110 Münsingen
+41 31 636 04 50
wald.voralpen@be.ch
www.be.ch/wald

Laura Ryser
+41 31 633 92 31
laura.ryser@be.ch



Abteilung Walderhaltung Region Voralpen, Schwand 2, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
z.Hd. Max Bühler
Nydegasse 11-13
3011 Bern

25. Oktober 2022

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2022.DIJ.5904
Reg-Nr. AWN: 2-8-2022-1356
GEVER-Nr. AWN: 2022.WEU.5630

Gemeinde Trub: Revision Ortsplanung mit Richtplan Fusswegnetz, 1. Vorprüfung

Guten Tag Herr Bühler

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:

- Zonenplan 1: 2'000 vom 26.07.2022
- Baureglement vom 26.07.2022
- Erläuterungsbericht vom 26.07.2022
- Schutzzonenplan Nord und Süd 1 : 10'000 vom 26.07.2022
- Inventarplan 1: 15'000 vom 08.08.2022
- Richtplan Fusswegnetz vom 11.08.2022
- Bedarfsnachweis Zimmerei Hirschi
- Projektstudie Erweiterung Schreinerei
- Untersuchung FFF-Qualität PN 1085/29

Formelle und materielle Prüfung:

Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch die zuständige Waldabteilung die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt. Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Beurteilung:

1. Zonenplan

- a. Alle bereits bestehenden verfügbaren verbindlichen Waldgrenzen aus dem Jahr 2010 sind korrekt im Plan und in der Legende unter Hinweisen aufgeführt. Statt Bauzonen aufzuheben, wurden sie im Dorf und bei Fankhaus über die Gemeindestrasse erweitert und grenzen neu an Waldareal (siehe Waldfeststellung in Beilage). Aus diesem Grund müssen an folgenden Standorten entlang vom Gewässer neue verbindliche Waldgrenzen in Absprache mit der Abteilung Walderhaltung Region Voralpen eingetragen und genehmigt werden:
 - Parzelle Nr. 679 entlang Trueb
 - Parzelle Nr. 300 entlang Trueb
 - Parzellen Nr. 298, 636 und 296 entlang Trueb
 - Parzellen Nr. 713, 884 und 714 entlang Fankhusbach
 - Parzellen Nr. 736 und 708 entlang Fankhusbach
- b. Bei der ZöN Nr. 6, Fankhaus, befindet sich eine Bestockung entlang des Gewässers «Fankhusbach» und die Zonengrenze überschneidet sich an dieser Stelle mit Waldareal. Wir verlangen die Rückzonung von der ZöN und das Einzeichnen einer neuen verbindlichen Waldgrenze (siehe Waldfeststellung in Beilage).
- c. Nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen dort eine Waldfeststellung durchzuführen, wo Bauzonen an den Waldgrenzen. Diese verbindlichen Waldgrenzen sind in Absprache mit der Abteilung Walderhaltung Region Voralpen im Nutzungsplan einzutragen und durch die Abteilung Walderhaltung zu genehmigen.

► **Genehmigungsvorbehalt:** Die verbindlichen Waldgrenzen sind in Absprache mit der Abteilung Walderhaltung Region Voralpen einzutragen und in der Legende unter "Festsetzungen" als „**neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG**“ aufzuführen. Auf dem Zonenplan ist der Genehmigungsvermerk wie folgt anzubringen: "**Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**".

► **Genehmigungsvorbehalt:** Korrektur des Zonenplans nach obigen Bemerkungen.

2. Schutzzonenplan Nord und Süd

- a. ► **Antrag:** Im Schutzzonenplan Nord und Süd befinden sich gemäss Signatur Hecken, Feld- und Ufergehölze teilweise oder ganz im Waldareal (Bsp. Parz. Nr. 323, 331, 832, 392, 333, 419, 443 usw.). Diese Ungenauigkeit liegt vermutlich am gewählten Massstab. Alle Hecken, Feld- und Ufergehölze, die sich mit Wald überschneiden, müssen aufgehoben werden, weil er Vorrang hat.

3. Erläuterungsbericht

- a. S. 35, Kap. Wald: Im Februar 2022 wurden wir von der Gemeinde Trub angefragt, ob flächendeckend die Waldgrenzen verbindlich festgelegt werden könnten. Gemäss Art. 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) können im Rahmen von Ortsplanungen die Waldgrenzen statisch festgelegt werden, jedoch tragen die Gemeinden die vollen Planungskosten. Gerne stehen wir bei weiteren Fragen zur Verfügung und begleiten die Gemeinde bei einem separaten Projekt.

4. Baureglement

- b. S. 30, Nützliche Web-Adressen: Seit Anfang 2020 heisst unser Amt nicht mehr KAWA, sondern Amt für Wald und Naturgefahren, daher heisst die Webseite: <https://www.weu.be.ch/de/start/ueberuns/die-organisation/amt-fuer-wald-naturgefahren.html>

5. Übrige Unterlagen

Keine Bemerkungen.

6. Hinweise zum weiteren Vorgehen

- a. Die verbindliche Waldgrenze bei den obengenannten Parzellen im Dorf und in Fankhaus ist zusammen mit dem zuständigen Geometer und der Abteilung Walderhaltung Region Voralpen zu lasten der Gemeinde aufzunehmen.
- b. Jede Waldfeststellung ist zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Dabei ist in der Publikation zur Auflage ausdrücklich zu erwähnen, dass eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind. Einsprachen sind nur gegen neue verbindliche Waldgrenzen möglich.
- c. Anlässlich der Genehmigung der Nutzungsplanung sind je ein Exemplare der vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zu genehmigenden Pläne und Dokumente für das AWN, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, und für die zuständige Abteilung Walderhaltung Region Voralpen vorzusehen. Diese werden nach der Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR der Abteilung Walderhaltung zugestellt.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die Unterlagen bleiben vorerst bei uns.

Freundliche Grüsse

Abteilung Walderhaltung Region Voralpen



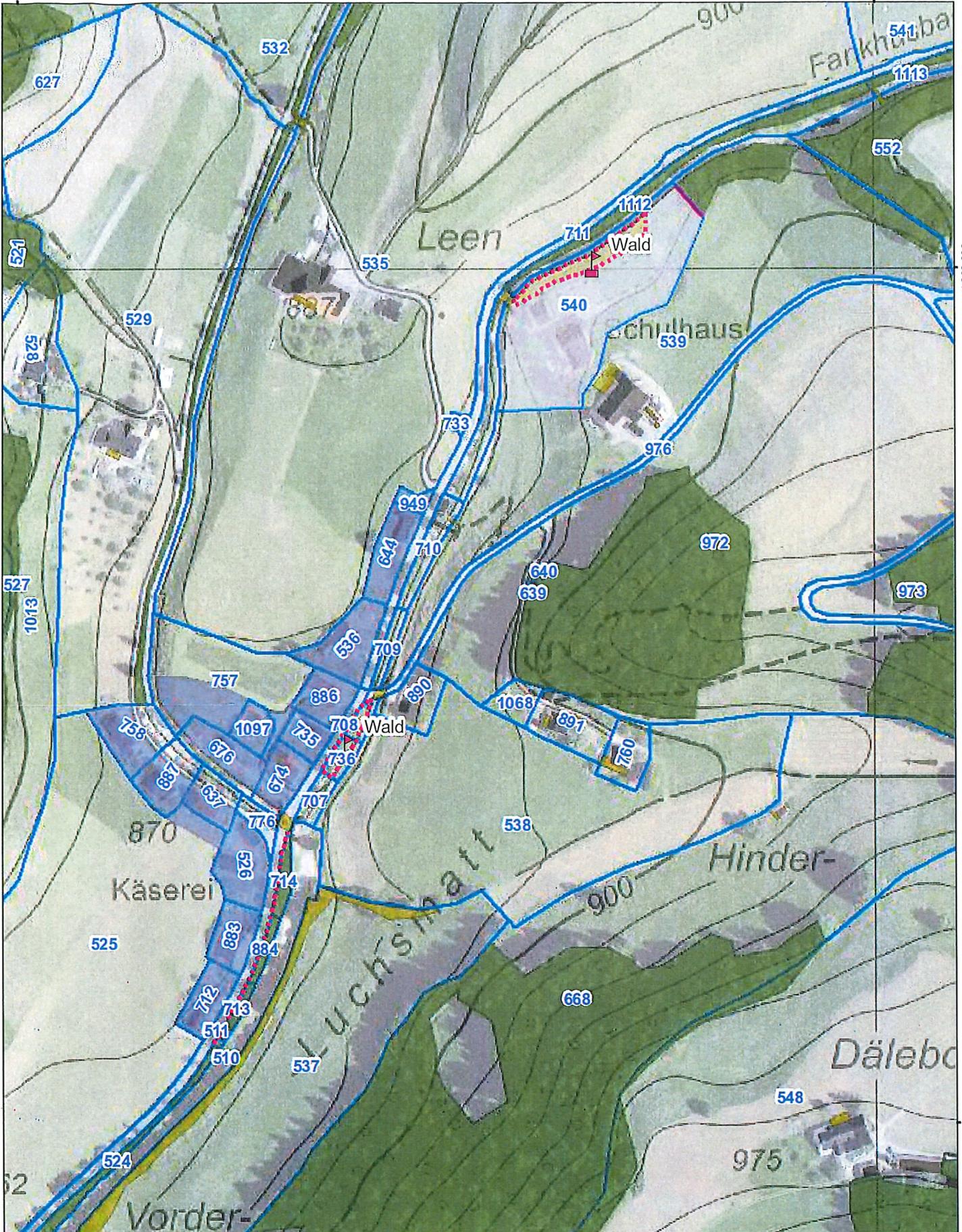
Laura Ryser
Fachspezialistin Waldrecht

Beilage:

- Waldfeststellung

Kopie per Mail

- AWN, AWE, Bereich Waldrecht und Planung



1202 000

1201 500



1:3 000

Datenauszug aus WIS-BE

Erstellt durch / établi par: Laura Ryser

Datum / Date: 24.10.2022

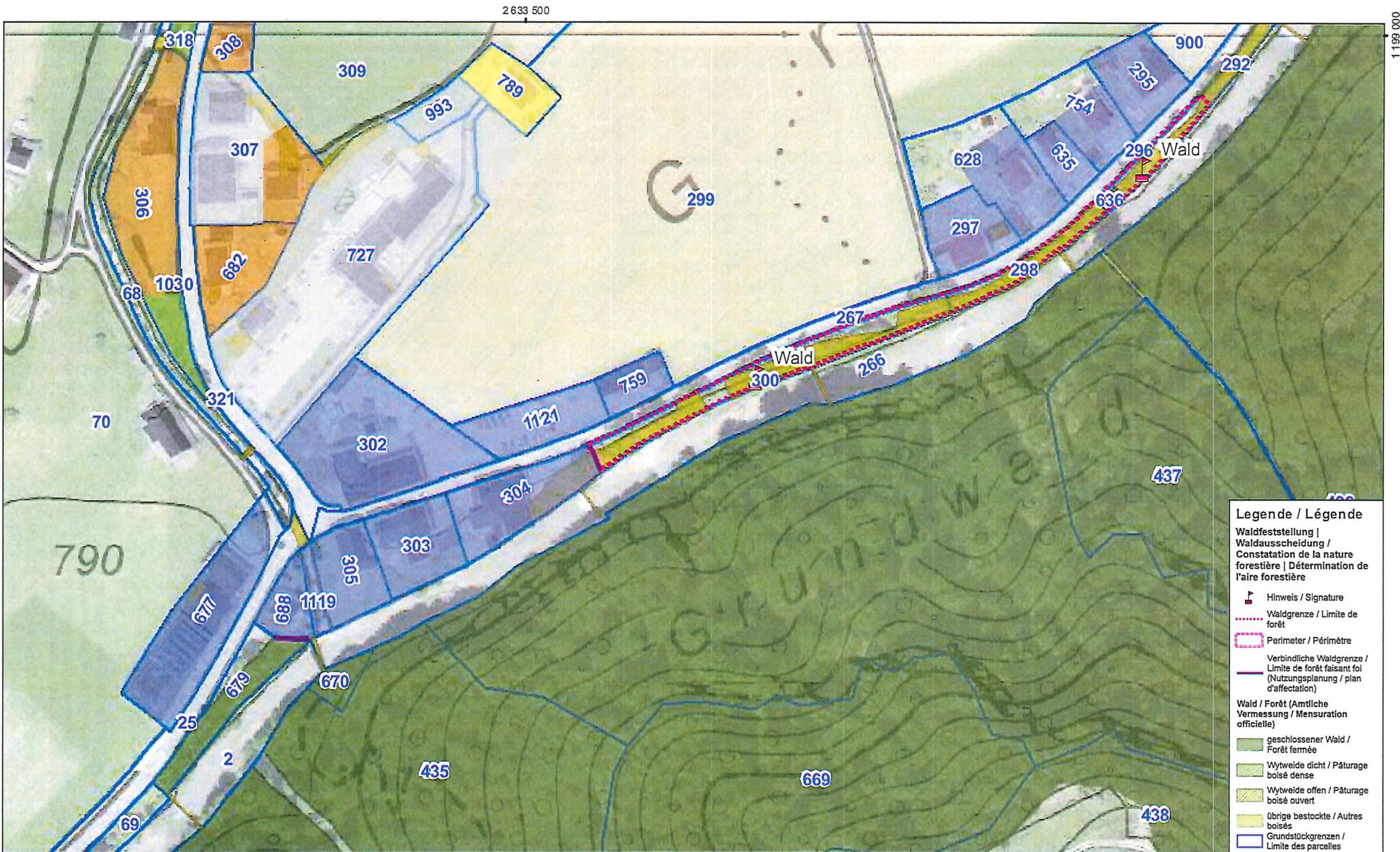


Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Wald und Naturgefahren
Office des forêts et des dangers naturels
Wald-Informationssystem BE
Système d'information sur la forêt BE

© Kanton Bern / © swisstopo (5704000969)
© Canton de Berne / © swisstopo (5704000969)





2 633 500

1 199 000

Legende / Légende

Waldfeststellung | Waldausscheidung | Constatation de la nature forestière | Détermination de l'aire forestière

- Hinweis / Signature
- Waldgrenze / Limite de forêt
- Perimeter / Périmètre
- Verbindliche Waldgrenze / Limite de forêt faisant foi (Nutzungsplanung / plan d'affectation)

Wald / Forêt (Amtliche Vermessung / Mensuration officielle)

- geschlossener Wald / Forêt fermée
- Wytweide dicht / Pâturage boisé dense
- Wytweide offen / Pâturage boisé ouvert
- übrige bestockte / Autres boisés
- Grundstücksgrenzen / Limite des parcelles



**Kanton Bern
Canton de Berne**

Amt für Wald und Naturgefahren
Office des forêts et des dangers naturels
Wald-Informationssystem BE
Système d'information sur la forêt BE
© Kanton Bern / © swisstopo (5704000969)
© Canton de Berne / © swisstopo (5704000969)

Datenauszug aus WIS-BE

Erstellt durch / établi par: Laura Ryser
Datum / Date:
Unterschrift / Signature:

1:2 000





Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Rütti 5
3052 Zollikofen
+41 31 636 49 00
bodenschutz@be.ch
www.be.ch/LANAT

Rita Wyss
+41 31 636 70 42
rita.wyss@be.ch

Dino Andrini (Überprüfung FFF-Qualitäten)
+41 31 636 88 96
dino.andrini@be.ch

Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 2022.DIJ.5904
Geschäfts-Nr. LANAT: 264318

Fachstelle Boden, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden
und Raumordnung
Abteilung O+R
Nydegasse 11/13
3011 Bern

28. Oktober 2022

Fachbericht Kulturland / Fruchtfolgeflächen

Gemeinde: Trub
Vorhaben: Revision Ortsplanung mit Richtplan Fusswegnetz
Verfahrensstand: Vorprüfung

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700)
 - Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
 - Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992
 - Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
 - Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
 - Arbeitshilfe zu Art. 8a und Art. 8b Baugesetz: Umgang mit Kulturland in der Raumplanung
 - Kantonaler Richtplan 2030, Massnahme A_06
-

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Trub sollen an verschiedenen Standorten Flächen neu eingezont werden, die sich im Inventar Fruchtfolgeflächen des Kantons Bern befinden.

Die Thematik Fruchtfolgeflächen wird in den Unterlagen behandelt (vgl. Erläuterungsbericht vom August 2022).

Der Umgang mit Kulturland bzw. mit Fruchtfolgeflächen ist im Kanton Bern seit dem 1. April 2017 im Baugesetz (BSG 721.0) resp. der Bauverordnung (BSG 721.1) geregelt.

Beurteilung des Vorhabens

Vorbemerkungen

- Auf dem Grundstück Nr. 309 soll das Gewerbeareal der bestehenden Schreinerei Eichenberger mit einer Fläche von 1197 m² auf Kulturland erweitert werden.
- Auf dem Grundstück Nr. 448 sollen die bestehenden Gebäude in die Bauzone überführt werden. Gemäss der GELAN Erhebung 2022 werden die Gebäude bereits nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.
- Die TruberHolz AG beabsichtigt das Gewerbeareal auf den Grundstücken Nr. 29 und 1085 zu erweitern. Bei den Flächen handelt es sich gemäss der Hinweiskarte Kulturland um Fruchtfolgeflächen. Die FFF-Qualität wird allerdings bestritten.
- Auf dem Grundstück Nr. 54 soll eine Fläche von 2368 m² Kulturland eingezont werden.
- Auf dem Grundstück Nr. 61 und Nr. 62 soll entlang der bestehenden Strasse nördlich des Grundstücks Nr. 651 eine Fläche von 548 m² Kulturland eingezont werden.
- Auf dem Grundstück Nr. 61 soll in der südwestlichen Ecke eine Fläche von 720 m² Kulturland eingezont werden.
- Auf dem Grundstück Nr. 373 soll eine Fläche von 959 m² Kulturland eingezont werden. Das Grundstück ist bereits von drei Seiten her von der Bauzone sowie von der Strasse eingegrenzt.
- Auf dem Grundstück Nr. 757 soll eine Fläche von 782 m² Kulturland eingezont werden.
- Auf dem Grundstück Nr. 945 soll eine Kulturland- Fläche von 1650 m² eingezont werden, die komplett von der Bauzone und von der Strasse umgeben ist.

Standortnachweis/Einzonung/optimale Nutzung

Die grundsätzlichen Voraussetzungen der Einzonung und der optimalen Nutzung werden in diesem Fachbericht nicht geprüft. Diese Prüfung müssen wir dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) überlassen.

Beurteilung Fruchtfolgeflächenqualität Parzelle 1085 und Teilparzelle 29

Gemäss dem Bericht «Untersuchung FFF-Qualität PN 1085/29» von der georegio AG (02.09.2022) erfüllt die untersuchte inventarisierte Fruchtfolgefläche auf den Parzellen 29 und 1085, aufgrund der zu geringen pflanzennutzbaren Gründigkeit (PNG), die Fruchtfolgeflächenqualität nicht.

Auch die zusätzliche Anforderung an die PNG gemäss der Tabelle 1 des kantonalen Merkblattes «Überprüfung von inventarisierten Fruchtfolgeflächen» (2021) werden nicht erreicht.

Somit kann die Fachstelle Boden bestätigen, dass die kartierten Böden im Bereich der Parzelle 1085 und im Teilbereich der Parzelle 29 die erforderliche FFF-Qualität nicht erreichen.

Kompensationspflicht

Im vorliegenden Fall kann von einer Kompensation der beanspruchten Flächen auf den Grundstücken Nrn. 29 und 1058 abgesehen werden, da die Information auf der Hinweiskarte Kulturland bezüglich der Bodenqualität widerlegt wurde.

2. Antrag

Aufgrund der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass keine Fruchtfolgefleichen von den geplanten Einzonungen tangiert werden. Somit obliegt die Beurteilung der Einzonungen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung.

3. Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

Fachstelle Boden



Rita Wyss
Sachbearbeiterin

Kopie: B. Ringgenberg per Mail



11. NOV. 2022

22/5904 BGM

121

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Maya Bütikofer / Fu
+41 31 636 79 63
maya.buetikofer@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
z. H. Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

8. November 2022

Fachbericht Wasserbau

Gemeinde(n): Trub
Vorhaben: Revision Ortsplanung mit Richtplan Fusswegnetz, Vorprüfung
Ortsbezeichnung: ganzes Gemeindegebiet
Plangrundlagen:
- Zonenplan 1:2'000 vom 26.07.2022
- Inventarplan 1:15'000 vom 08.08.2022
- Schutzzonenpläne Nord und Süd vom 26.07.2022
- Baureglement (BauR) vom 26.07.2022
- Revision Ortsplanung, Erläuterungsbericht vom Aug. 2022
Geschäfts-Nr.: AMT107322 (intern: 201285)
Leitverfahren: Nutzungsplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.9504⁵³
Kontaktperson: Maya Bütikofer

Grundlagen

– Gefahrenkarte Trub, Stand 2003 und Teilrevision Ilfis und Hämelbach 2014

1. Beurteilungsgrundlagen

1.1 Für die Gefahrengebiete gilt Art. 6 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) und Art. 7 Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG, BSG 751.11).

2. Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Im Erläuterungsbericht zur Revision der Ortsplanung findet sich kein Kapitel welches Bezug auf die Naturgefahren nimmt. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Jahr die Gefahrenkarte erarbeitet wurde.
- 2.2 Schutzzonenpläne Nord und Süd: Wir haben festgestellt, dass die Gefahrenbereiche mit Restgefährdung (gelb-weiss schraffiert) nicht dargestellt sind (Bsp: Kröschenbrunnen, Grauenstein-Moos).
- Wir empfehlen diese Bereiche in den Schutzzonenplänen Nord und Süd zu ergänzen und darzustellen.
- 2.3 Der neue Zonenplan wurde hinsichtlich der Neueinzonungen mit der Gefahrenkarte der Gemeinde Trub abgeglichen. Bis auf die Parzelle Nr. 448, bei welcher entlang der Trub einen Streifen von ca. 10 m in einem Gefahrengbiet mit mittlerer Gefährdung liegt, befinden sich die restlichen Einzonungsflächen in Gebieten mit keiner bis geringer Gefährdung.
- 2.4 Erläuterungsbericht S. 11, Parzelle Nr. 447, Umzonung von Gewerbezone in WGb: Entlang der Trueb liegt die Parzelle im roten Gefahrengbiet Hochwasser (Bauverbotszone). Bei allfälligen Erweiterungen ist dies zu berücksichtigen
- 2.5 Das Bauen im Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung richtet sich nach Art. 6 Abs. 3 BauG. Für Bauvorhaben mit sensiblen Nutzungen ist mit jedem Baugesuch ein Nachweis zu erbringen, wie sich die Bauherrschaft gegen die Naturgefahren schützt.

3. Antrag (Genehmigungsvorbehalt)

- 3.1 Es wird beantragt, den Erläuterungsbericht zum Thema Naturgefahren zu überarbeiten und ein entsprechendes Kapitel dazu zu ergänzen.
- 3.2 Im Erläuterungsbericht und im Schutzzonenplan ist anzugeben/zu ergänzen in welchem Jahr die Gefahrenkarte erarbeitet wurde.

4. Hinweise

- 4.1 Technischer Bericht, Seite 11, oben: Die Umzonung betrifft Parzelle Nr. 677, nicht Nr. 667.

5. Gebühren

Keine

i.V. *Atuchs*

Maya Bütikofer
Projektleiterin Wasserbau



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 268842 7. November 2022
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2022.DIJ.5904

Fachbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Trub	
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Trub, 3556 Trub	
Standort	Gemeindegebiet Trub	
Vorhaben	Vorprüfung: Revision Ortsplanung mit Richtplan Fusswegnetz	
Eingereichte Unterlagen	Vorprüfungsdossier (digitale Daten)	
Ansprechpersonen	Belastete Standorte	
	Kleiber Hans-Peter	+41 31 633 39 95
	Gewässerökologie	
	Maurer Vinzenz	+41 31 636 50 16
	Trinkwasser und Abwasser	
	Mürner Stefan	+41 31 636 78 95
	Battaglia Reto	+41 31 633 38 22

**Weitere
Beurteilungsgrundlagen**

- Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

- 1.2. Im Zusammenhang mit der geplanten Revision der Ortsplanung sind im Bereich der im Kataster der belasteten Standorte (KbS) ausgeschiedenen Standorte keine Massnahmen vorgesehen.

Trinkwasser und Abwasser

- 1.3. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden.
- 1.4. Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der generellen Wasserversorgungsplanung GWP zu erschliessen und der zonenkonforme Löschschutz ist sicher zu stellen. Falls die Erschliessung neuer Gebiete oder der Löschschutz bei Zonenplanänderungen in der GWP nicht vorgesehen ist, ist die GWP entsprechend zu aktualisieren. Da die GWP gegenwärtig aktualisiert wird, sind die entsprechenden Punkte - sofern nötig - in der GWP bereits zu berücksichtigen.

Gewässerökologie

- 1.5. Die Festlegung der Gewässerräume und Ausnahmegewilligungen von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4bis GSchV sind in dieser Vorprüfung kein Thema. Die entsprechenden Aussagen gemäss Fachbericht Wasser und Abfall vom 20.01.2022 (Geschäfts-Nr. AWA 266025, Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2021.DIJ.8473) gelten weiterhin.

2. Hinweise

- 2.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

3. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Steiner Oliver
PV0P58

Digital signiert von
Steiner Oliver PV0P58
Datum: 2022.11.07
11:14:34 +01'00'

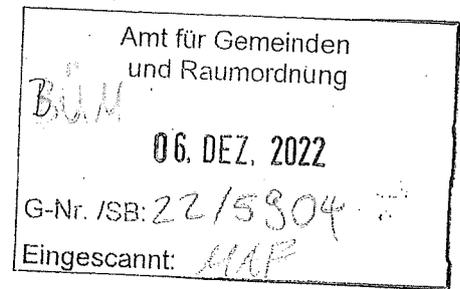
Oliver Steiner
Abteilungsleiter



§Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Fabian Meyer
+41 31 636 14 55
fabian.meyer@be.ch



Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2022.DIJ.5904

4. Dezember 2022

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde: Trub

Geschäft: Teilrevision der Ortsplanung, Teil 2

Verfahrensstand: Vorprüfung

Vorprüfungsakten: Erläuterungsbericht (Fassung vom 26.07.2022)
Schutzzonenplan Nord 1: 10'000 (26.07.2022)
Schutzzonenplan Süd 1: 10'000 (26.07.2022)
Zonenplan 1: 2'000 (26.07.2022)
Inventarplan 1:15'000 (08.08.2022)
Baureglement, Änderung (26.07.2022)
Richtplan Fusswegnetz (11.08.2022)
Fachbericht Naturschutz und Fischerei (11. März 2022)

Gesetzesgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (Art. 18, 20 und 21)
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (Art. 20)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011 (Art. 36a)
Verordnung über den Schutz der Gewässer mit Änderung vom 1.1.2011
Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 4a)
Verordnung über Gewässerunterhalt und Wasserbau mit Änderung vom 1.9.2009 (Art. 2b)
Naturschutzgesetz vom 15.9.1992 (Art. 2, 3, 16, 7, 15, 19, 20, 27, 29 und 30)
Naturschutzverordnung vom 10.11.1993 (Art. 19, 20 und 25)
Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015)

Allgemein

Wir bedanken uns für das Dossier zum zweiten Teil der Ortsplanungs-Revision der Gemeinde Trub. Nach den Gewässerräumen im ersten Teil der Planung, werden nun Inventar- und Schutz- / Zonenpläne behandelt.

1. Beurteilung Abteilung Naturförderung

1.1 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht erwähnt Seite 27, dass die wichtigsten Natur- und Landschaftswerte im Inventarplan aufgeführt sind. Dies ist nicht ganz korrekt, da **alle** schutzwürdigen Landschaften, Gebiete und Objekte nach Art. 86 in Verbindung mit Art. 10 BauG zu erfassen sind.

1.2 Inventarplan

Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage für die Landschaftsplanung muss gestützt auf Art. 9a BauG ein Lebensrauminventar mit allen schützenswerten Lebensräumen erarbeitet werden. Gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (Anhang 1) sind dies; Quellen, Quellfluren, Gewässer, Auenvegetation, Verlandungsgesellschaften, Hoch- und Flachmoore, Trockenrasen, magere Wiesen und Weiden, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Zwergstrauchheiden und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

Der Inventarplan ist schwierig lesbar, da nur geringe Farbkontraste vorhanden sind.

Hecken wurden zahlreich ausgeschieden – besten Dank!

Korrekterweise müssen Hecken und Feldgehölze eine eigene Signatur gegenüber Ufervegetation aufweisen, da sie durch unterschiedliche gesetzliche Grundlagen geschützt sind.

Es steht auch krautige Ufervegetation unter bundesrechtlichem Schutz, die Bezeichnung «Ufergehölz» ist also unvollständig.

Legende:

«TWW national» gehört zu den Grundlagen Bund

«Feuchtgebiete» müssten als «Feuchtgebiete regional» bezeichnet werden, «regionale Flachmoore» entsprechen dem «Umsetzungspereimeter Flachmoore regional». Für den Inventarplan würde dieser Perimeter genügen, da dieser das Objekt selbst und dazu die Pufferzone umfasst.

Potentielle Biotope werden normalerweise nach «feucht» und «trocken» unterscheiden, die Schraffur auf dem Plan ist zudem nicht einheitlich.

1.3 Schutzzonenplan

Die schützenswerten Objekte des Inventarplanes wurden nicht alle auf den Schutzzonenplan übernommen. Die Arbeitshilfe «Landschaftsplanung» (AGR AHOP Nr. 11.1) schreibt in diesem Fall mit Bezug auf Kantonales BauG und NHG einen Hinweis auf dem Zonenplan vor, dass weitere Hinweise im Inventarplan enthalten sind. Damit werden Behörden und Bauwillige frühzeitig auf mögliche Konflikte zwischen Nutzungsabsichten und Landschaftsschutz aufmerksam gemacht.

1.4 Zonenplan Siedlung

Keine Bemerkungen oder Vorbehalte.

1.5 Änderung Baureglement

Keine Bemerkungen oder Vorbehalte.

1.6 Richtplan Fusswegnetz

Keine Bemerkungen oder Vorbehalte.

1.7 Genehmigungsvorbehalte der Abteilung Naturförderung

- Die Legende des Inventarplanes ist anzupassen (Genehmigungsvorbehalt gestützt auf Art. 2, 3 und 47 RPV, Art. 9a BauG, Art. 18ff NHG, Art. 2 und 3 NSchG)
- Der Schutzzonenplan muss alle schützenswerten Objekte des Inventarplanes enthalten, oder es muss hingewiesen werden, dass auf diesem weitere Informationen zu finden sind (Genehmigungsvorbehalt gestützt auf Art. 2, 3 und 47 RPV, Art. 9a BauG, Art. 18ff NHG, Art. 2 und 3 NSchG).

2. Zusammenfassung

Abschliessend stellen wir fest, dass die Planung unseren Anforderungen noch nicht ganz genügt. Damit die Planung vollständig ist und genehmigt werden kann, sind noch Ergänzungen im Sinne unserer Genehmigungsvorbehalte nötig.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung



Fabian Meyer

Beilagen: -

Kopien:

- Fischereiinspektorat des Kantons, Michael Häberli (per E-Mail)



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 40 30
denkmalpflege@be.ch
www.be.ch/denkmalpflege

Adrian Stäheli
+41 31 633 52 31
adrian.staeheli@be.ch

Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

13.04.2023

Fachbericht Denkmalpflege

Geschäfts Nr. der Bewilligungsbehörde: 2022.DIJ.5904

Trub: Revision Ortsplanung Vorprüfung

1. Allgemeines

Gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurden Trub als Dorf von nationaler Bedeutung bewertet. Somit gehört dieser Ort zu den herausragenden Ortsbildern im nationalen Vergleich. Kröschenbrunnen wurde als Ortsbild von regionaler Bedeutung und Längengrund als lokales Ortsbild bewertet.

Die kantonalen Bauinventare werden zurzeit im ganzen Kanton überarbeitet. Die Überprüfung der Einzelobjekte sind momentan zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und werden demnächst rechtskräftig verfügt. Die Baugruppenüberprüfung ist hingegen bereits abgeschlossen und ist vorliegend.

2. Beurteilung

Bauinventar

Das Bauinventar soll gemäss Art. 23 behördenverbindlich festgesetzt werden. Die von der Denkmalpflege bereits überarbeiteten Baugruppen wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt und als Ortsbildschutzgebiete festgesetzt.

Ortsbildschutzgebiete

Die Baugruppen des Bauinventars bilden die Grundlage für die Ausscheidung von Ortsbildschutzperimeter. Folgende Anpassung ist vorzunehmen:

- Gemäss langjähriger Praxis und Absprache mit dem AGR sollen kantonal vereinheitlicht über alle Baugruppen einen Ortsbildschutzperimeter definiert werden. Auch in der Landwirtschaftszone gelten in Baugruppen höhere gestalterische Ansprüche, welche die Gemeinde durch den Ortsbildschutzperimeter geltend machen kann. Zudem wird der Zonenplan damit inhaltlich vervollständigt, da die Baugruppen (Zuständigkeit bei KDP) als solche nicht mehr abgebildet werden. Deshalb ist die Baugruppe B (Hohstullen) ebenfalls als Ortsbildschutzperimeter auszuscheiden.

GV, BauG Art. 10a ff

ISOS

Das ISOS wurde in der vorliegenden OPR als Grundlage berücksichtigt. Die Ein- und Umzonungen sind mit dem ISOS verträglich und beeinträchtigen das Ortsbild kaum.

Baureglement / Zonenplan

Gemäss Baureglement soll in der Dorfzone bei Vorhaben die KDP beigezogen werden. Da die Dorfzone ausschliesslich im Ortsbildschutzperimeter (Baugruppe) vorhanden ist, können wir dieser Bestimmung zustimmen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Baugruppe gemäss Art. 10a in sich ein Baudenkmal darstellt und die KDP bei Vorhaben in Baugruppen sowiso beigezogen werden muss. Im Zonenplan sind die Baugruppen als Ortsbildschutzperimeter abgebildet, weshalb die KDP bei Vorhaben im ganzen Ortsbildschutzperimeter beigezogen werden muss, und nicht nur in der Dorfzone. Da dies den Gemeinden oft nicht klar ist, empfehlen wir, dies im Baureglement zu präzisieren.

Freundliche Grüsse

Denkmalpflege

Adrian Stäheli
Bauberatung und Ortsbildpflege

(Dokument ohne Unterschrift)